

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0303/12/2-BA**

**Beschwerdeführer:** diverse Beschwerdeführer

**Beschwerdegegner:** BERLINER ZEITUNG + Online

**Ergebnis:** Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 1\*

**Datum des Beschlusses:** 25.09.2012

**Mitwirkende Mitglieder:** Peter Enno Tiarks, VDZ (Vorsitzender)  
Ursula Ernst, DJV  
Walter A. Fuchs, VDZ  
Ute Kaiser, dju  
Katrin Saft, DJV  
Eckhard Stengel, dju  
Ulrich Eymann, BDZV

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

Die BERLINER ZEITUNG veröffentlicht in der Print- und Online-Ausgabe am 19./20.05.2012 einen Beitrag unter dem Titel „Liebe Wissensgesellschaft“. Die Autorin einer regelmäßig erscheinenden Kolumne bezeichnet darin Thilo Sarrazin als „...lispelnde, stotternde, zuckende Menschenkarikatur, die Sonntagabend in Ruhe das tun darf, was er am besten kann; das Niedrigste im Menschen anzusprechen.“

Die Beschwerdeführer kritisieren eine Verletzung der Menschenwürde Sarrazins. Die Formulierung sei zudem ehrverletzend und diskriminierend. Sarrazin werde aufgrund einer körperlichen Behinderung in seiner Würde verletzt, diffamiert und lächerlich gemacht.

Die Chefredaktion der BERLINER ZEITUNG teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass die Autorin in ihrer Kolumne eine Formulierung gebraucht habe, die nicht zu akzeptieren sei. Man bedaure, dass diese Passage erscheinen konnte.

Der Text sei sofort aus dem Netz genommen worden. Wenige Tage nach der Veröffentlichung sei auch eine Entschuldigung der Autorin abgedruckt worden. Sie schreibe darin: „Ich bedaure das sehr“. Weiterhin sei am 31.05.2012 eine ausführliche Stellungnahme der Chefredaktion veröffentlicht worden, in der sie sich von der Formulierung distanzieren.

Abschließende betont die Chefredakteurin, dass sie nochmals ihr klares Bedauern darüber ausdrücken möchte, dass diese Formulierung in der Zeitung gestanden habe. Sie hätte nicht erscheinen dürfen. Man habe aus dem Vorfall intern Konsequenzen gezogen.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss sieht in der Veröffentlichung unter dem Titel „Liebe Wissensgesellschaft“ eine Verletzung der Ziffer 1 des Pressekodex. Thilo Sarrazin wurde mit der Formulierung „...lispelnde, stotternde, zuckende Menschenkarikatur, ...“ in seiner Menschenwürde verletzt. Die Zeitung hatte in ihrer Stellungnahme bereits eingeräumt, dass die Formulierung nicht zu rechtfertigen ist. Auch die Autorin hatte sich in einem Beitrag unter dem Titel „Eine Klarstellung“ an die Leserschaft gewandt und dabei betont, dass sie die von ihr gewählte Formulierung bedauert. Dies begrüßte der Beschwerdeausschuss. Er war jedoch der Auffassung, dass der Verstoß gegen die presseethischen Grundsätze so schwer war, dass er weder durch eine Entschuldigung noch die geäußerte Einsicht im Sinne der Ziffer 3\*\* Pressekodex in Ordnung zu bringen war. Die Reaktionen von Autorin und Zeitung wurden jedoch bei der Wahl der Maßnahme berücksichtigt.

### **C. Ergebnis**

Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen zu veröffentlichen. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit fünf Ja- und zwei Nein-Stimmen.



Peter Tiarks  
Vorsitzender des  
Beschwerdeausschusses 2  
(Wy)

---

\* Ziffer 1 - Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

\*\* Ziffer 3 - Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtig zu stellen.